

Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

vom 03.12.2003 (Stand 01.01.2019)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 77 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG¹⁾) und Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG²⁾),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Haushaltsführung

*1.1 Allgemeine Bestimmungen und anwendbare Normen der Haushaltsführung **

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich gemäss Artikel 2 FLG³⁾. Vorbehalten bleiben Vorschriften über die Besonderen Rechnungen (Art. 36 FLG).

Art. 1a * Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) und ist an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) angelehnt.

Art. 1b * Abweichungen zu IPSAS

¹ Die wesentlichen Abweichungen zu HRM2/IPSAS und den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 Absatz 2 FLG sind *

- a * Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt (IPSAS 23),

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 152.01

³⁾ BSG 620.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b* * Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (IPSAS 6, HRM2 Nr. 13),
- c* * Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten (IPSAS 7),
- d* * Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen (IPSAS 25),
- e* * Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden (IPSAS 9, 23),
- f* * erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital) (IPSAS 1, HRM2 Nr. 04, 08),
- g* * Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08), wobei die Entnahme betragsmässig den besonders bezeichneten Investitionsvorhaben entspricht,
- h* * Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) werden nach der Erfassung nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort abgeschrieben (IPSAS 17),
- i* * Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (IPSAS 20).

² Weitere Abweichungen zu HRM2/IPSAS und den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 Absatz 2 FLG sind *

- a* * ...
- b* * Finanzverbindlichkeiten werden nicht zur Effektivzinismethode, sondern zum Nominalwert oder Barwert bewertet (IPSAS 29),
- c* * Bei der erstmaligen Bewertung der Vermögenswerte Anwendung der Sachwertmethode bei Investitionsbeiträgen und Liegenschaften (IPSAS 17),
- d* * Anwendung des Neubewertungsprinzips bei der erstmaligen Bewertung des Landes im Verwaltungsvermögen (IPSAS 17),
- e* * Verzicht auf eine retrospektive Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Einführung der Rechnungslegungsnorm (IPSAS 3),

- f* * Bilanzierung des Kantonsanteils an den Nationalstrassen als Rückstellung und Verzicht auf die Aktivierung als Investitionsbeitrag (IPSAS 19),
- g* * erfolgsunwirksame Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven bei Verkehrswertschwankungen der Anlagen im Finanzvermögen, solange eine Wertminderung über die Neubewertungsreserve der entsprechenden Anlage gedeckt werden kann (HRM2 Nr. 12),
- h* * Bilanzierung von zum Verkauf bestimmten Immobilien im Finanzvermögen als Sachanlagen und nicht als Vorräte (IPSAS 12),
- i* * Die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds werden im Fremdkapital bilanziert und gemäss Artikel 126 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ¹⁾ separat verwaltet. Die Geschäftsfälle werden nicht über die Erfolgsrechnungspositionen der Jahresrechnung verbucht (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08).

Art. 1c * *Berechnung der Selbstfinanzierung*

¹ Die Selbstfinanzierung errechnet sich aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung zuzüglich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

Art. 2 *Rechnungsführende Organisationseinheit*

¹ Eine rechnungsführende Organisationseinheit führt einen Rechnungskreis mit in sich abgeschlossener Finanzbuchhaltung, Betriebsbuchhaltung, Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung.

² Ein Rechnungskreis kann in der Finanzbuchhaltung inklusive Nebenbücher und Hilfsrechnungen weiter in Segmente und Funktionsbereiche unterteilt werden.

Art. 3 *Jährlichkeit*

¹ Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Art. 4 *Vollständigkeit und Vollständigkeitserklärung*

¹ Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind den Tatsachen entsprechend korrekt, periodengerecht und nachprüfbar in der Buchhaltung aufzuzeichnen. *

¹⁾ SR [935.51](#)

² Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft, die rechnungsführenden Organisationseinheiten und weitere im Erstellungsprozess zur Jahresrechnung verantwortliche Stellen bestätigen der Finanzdirektion im Rahmen des Jahresabschlusses die Vollständigkeit der Rechnungslegung in ihrem Verantwortungsbereich durch eine Vollständigkeitserklärung. *

³ Die Vollständigkeitserklärungen sind durch die Verantwortlichen zu unterzeichnen. *

Art. 5 *Wahrheit*

¹ Alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten.

Art. 6 *Bruttoverbuchung*

¹ Die Verrechnung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlösen ist unzulässig.

Art. 7 *Sollverbuchung*

¹ Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlöse sind in der Regel zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind oder wenn sie in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 *Detailprinzip*

¹ Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlöse sowie Bilanzpositionen sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen.

Art. 9 *Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit*

¹ Alle mit der Haushaltsführung betrauten Organe haben die Ausgabenbedürfnisse auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit vorzunehmen.

² Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Art. 10 *Fachtechnische Zuständigkeit für das Finanz- und Rechnungswesen*

¹ Das Finanz- und Rechnungswesen steht fachtechnisch unter der Leitung der Finanzdirektion. Ihr obliegen insbesondere die Organisation und die Koordination des Rechnungswesens sowie die Aggregierung und Konsolidierung auf Stufe Gesamtstaat.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion erlässt nach Anhörung der Direktionen und der Staatskanzlei die notwendigen Weisungen und erteilt die Bewilligungen nach Massgabe dieser Verordnung.

³ Kann auf Stufe der Verwaltung bzw. zwischen der Finanzdirektion und einer anderen Direktion oder der Staatskanzlei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 11 *Zuständigkeit für die Rechnungsführung*

¹ Die Führung der Finanzbuchhaltung, der Betriebsbuchhaltung, der Leistungsrechnung, der Anlagenbuchhaltung und der Arbeitszeit- und Leistungserfassung erfolgt durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten nach Massgabe einheitlicher Richtlinien.

² Die Richtlinien gewährleisten die Aggregierbarkeit und die Konsolidierbarkeit der von der Finanzdirektion bestimmten Daten.

Art. 12 *Internes Kontrollsystem (IKS)*

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei und ihre rechnungsführenden Organisationseinheiten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen des Kantons zu schützen, eine ordnungsgemässe Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

² Die Finanzverwaltung kann nach Anhörung der Direktionen, der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle Weisungen zum internen Kontrollsystem und zu dessen Komponenten erlassen, namentlich zur Dokumentation von Geschäftsprozessen und zur Aufbewahrung und Vernichtung von Haupt- und Nebenbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz.

Art. 13 *Bildung rechnungsführender Organisationseinheiten*

¹ Für die Bewilligung zur Bildung rechnungsführender Organisationseinheiten und ihrer Rechnungskreise ist die Finanzverwaltung zuständig. Sie kann zeitlich befristete und an Auflagen gebundene Bewilligungen erteilen.

² Die Segmente und Funktionsbereiche werden nach Anhörung der Finanzverwaltung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse von den Direktionen und der Staatskanzlei festgelegt.

Art. 14 *Finanzinformationssystem (FIS)*

¹ Die Finanzverwaltung erstellt, unterhält und koordiniert die erforderlichen übergeordneten Arbeitsinstrumente, insbesondere als Leitsystem das Finanzinformationssystem (FIS). Sie koordiniert die Umsysteme.

² Sie bestimmt nach Anhörung der Direktionen und der Staatskanzlei den für alle rechnungsführenden Organisationseinheiten verbindlichen Leistungsumfang und regelt die Qualitätssicherung der Produktionsverfahren.

Art. 15 *Nebenbücher und Objektklassen*

¹ Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Anordnung und Bewilligung von Nebenbüchern und Objektklassen.

Art. 16 *Managementinformationssystem*

¹ Der Export von Daten aus dem Finanzinformationssystem in ein Managementinformationssystem muss durch die Finanzverwaltung bewilligt werden.

1.2 Finanzbuchhaltung

1.2.1 Allgemeines

Art. 17 *Begriff*

¹ Die Finanzbuchhaltung umfasst

- a ** die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung,
- b* die Bilanz (Bestandesrechnung),
- c ** die Geldflussrechnung,
- d* die Spezialfinanzierungen,
- e* die Anlagenbuchhaltung.

Art. 18 *Kontenrahmen*

¹ Der Kontenrahmen (Anhang 1) gliedert den Haushalt nach Arten:

- a* Kontenklassen (einstellig, Anhang 1),
- b* Sachgruppen (zweistellig, Anhang 1),
- c* Kontengruppen (dreistellig),
- d* Konten (sechsstellig).

² Die Finanzverwaltung kann weitere Gliederungen des Kontenrahmens vorsehen.

³ Die Gliederung berücksichtigt die Vorgaben von HRM2. *

Art. 19 *Änderungen des Kontenrahmens*

¹ Änderungen von Kontengruppen und die Eröffnung neuer Konten werden auf Antrag der Direktionen und der Staatskanzlei durch die Finanzverwaltung bewilligt, sofern aus gesamtstaatlicher Sicht dafür eine Notwendigkeit besteht.

Art. 20 *Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen **

¹ Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen gemäss Artikel 41 FLG werden vorgenommen, wenn *

- a ** sie durch die Gesetzgebung vorgeschrieben sind,
- b ** sie zwischen rechnungsführenden Organisationseinheiten vereinbart werden,
- c ** oder wenn die Leistungen ganz oder teilweise an Dritte verrechnet werden.

² Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen gemäss Artikel 41 FLG widerspiegeln sämtliche kantonsinternen Geschäftsvorfälle. Sie müssen gesondert ausgewiesen werden. *

³ Die einzelnen Geschäftsvorfälle werden in der Finanz- und in der Betriebsbuchhaltung den sachlich richtigen Konti zugeordnet, periodengerecht verrechnet und verbucht. *

⁴ Die Ausgabenbewilligungen für interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen werden gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe i erteilt. *

⁵ Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen sind auf der Grundlage des gesamtstaatlichen Leistungskatalogs einheitlich vorzunehmen. *

⁶ Pagatorische Verrechnungen sind nicht zulässig. *

⁷ Die Finanzverwaltung kann für gewisse Fälle Abweichungen von den Bestimmungen dieses Artikels anordnen oder solche auf Ersuchen einer Organisationseinheit bewilligen. *

1.2.2 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung ***1.2.2.1 Erfolgsrechnung *****Art. 21** *Begriffe*

¹ ... *

² Der Aufwand setzt sich zusammen aus *

- a ** Personal-, Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
- b ** Abschreibungen,

- c * Finanzaufwand,
- d * Einlagen in Spezialfinanzierungen,
- e * Transferaufwand,
- f * durchlaufenden Beiträgen,
- g * ausserordentlichem Aufwand,
- h * internen Verrechnungen.

³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus *

- a * Fiskalertrag,
- b * Regalien und Konzessionen,
- c * Entgelten,
- d * verschiedenen Erträgen,
- e * Finanzertrag,
- f * Entnahmen aus Spezialfinanzierungen,
- g * Transferertrag,
- h * durchlaufenden Beiträgen,
- i * ausserordentlichem Ertrag,
- k * internen Verrechnungen.

Art. 22 *Rückstellungen: Grundsatz*

¹ Rückstellungen gemäss Artikel 12 Absatz 7 FLG sind zu bilden, wenn das auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Einzelereignis aus der Gesamtopitik des Kantons 100'000 Franken oder mehr beträgt. Die Bildung erfolgt über das sachlich zugehörige Aufwandkonto. *

² Rückstellungen sind über das sachlich zugehörige Aufwandkonto aufzulösen, wenn der Grund dafür wegfällt. *

³ Bildung und Auflösung einer Rückstellung bedürfen der Bewilligung der Finanzverwaltung und ab 1 Million Franken pro Einzelereignis der Genehmigung durch die Finanzdirektorin oder den Finanzdirektor.

Art. 23 *Rückstellungen für Personalaufwand*

¹ Rückstellungen für Personalaufwand sind in jedem Fall zu bilden. Eine Bewilligung für deren Bildung oder Auflösung ist nicht erforderlich.

Art. 24 * ...

Art. 25 *Planmässige Abschreibungen*

¹ Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ab dem Zeitpunkt der Nutzung linear auf den Restbuchwert abgeschrieben. Die Vorgaben zur Nutzungsdauer werden je Anlageklasse von der Finanzverwaltung aufgrund betriebswirtschaftlicher Erfahrungswerte festgelegt und lehnen sich an die Abschreibungssätze der gemäss Artikel 1a anwendbaren Normen an. *

² Kann der Restbuchwert nicht ermittelt werden, beträgt er nach Ablauf der Nutzungsdauer einen Franken. *

³ Mittels Spezialfinanzierung gebildetes Verwaltungsvermögen wird linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. *

Art. 26 *Dauernde Wertminderungen (Impairment)* *

¹ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. *

² Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten (Impairment-Test). *

³ Sofern die Wertminderungen den Betrag von 100'000 Franken bzw. bei Immobilien von einer Million Franken übersteigen, sind diese durch die Finanzverwaltung zu bewilligen. *

Art. 27 *Interne Zinsen*

¹ Interne Zinsen sind Zinsen, welche im Innenverhältnis des Kantons geleistet werden. Sie werden in der Finanzbuchhaltung verbucht.

² Der Satz für interne Zinsen richtet sich nach dem jeweiligen, um ¼ Prozent erhöhten Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank vom 1. Januar bzw. 1. Juli des laufenden Jahres. Vorbehalten bleibt Absatz 3. *

³ Für Drittmittel, unselbständige Stiftungen und Legate kann die zuständige Stelle der Finanzdirektion marktkonforme Zinssätze vereinbaren. *

1.2.2.2 Investitionsrechnung**Art. 28** *Begriff*

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

Art. 29 *Investitionsausgaben*

¹ Als Investitionsausgaben gelten insbesondere:

- a der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Vermögenswerten im Verwaltungsvermögen, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen,
- b die Eigenleistungen für die Bildung von Verwaltungsvermögen,
- c Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen,
- d die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens,
- e die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Art. 30 *Investitionseinnahmen*

¹ Als Investitionseinnahmen gelten insbesondere:

- a der Abgang von Anlagegütern des Verwaltungsvermögens gegen Entgelt,
- b Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen,
- c die Rückzahlung von aktivierten Darlehen und der Verkauf von Beteiligungen im Bereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
- d Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen,
- e eingehende Investitionsbeiträge.

Art. 31 *Abgrenzung zur Erfolgsrechnung **

¹ Der Investitionsrechnung werden alle Investitionen für Anlagegüter mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens belastet. *

Art. 32 *Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens*

¹ Bedingt rückzahlbare Darlehen werden als Investitionsbeiträge aktiviert, wenn damit investive Güter finanziert werden und im Zeitpunkt der Gewährung die spätere Rückzahlung nicht als wahrscheinlich erachtet wird. Ansonsten sind sie als Betriebsbeiträge zulasten der Erfolgsrechnung zu erfassen. *

² Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden aktiviert, wenn ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund steht. *

³ Es besteht keine Aktivierungsgrenze. *

1.2.3 Bilanz *

Art. 33 *Begriffe und Zuweisung von Vermögenszugängen **

¹ Die Bilanz ist als Bestandesrechnung konzipiert und enthält die Aktiven und Passiven des Kantons.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus *

- a* * flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen,
- b* * Forderungen,
- c* * kurzfristigen Finanzanlagen,
- d* * aktiven Rechnungsabgrenzungen,
- e* * Vorräten und angefangenen Arbeiten,
- f* * Finanzanlagen,
- g* * Sachanlagen,
- h* * Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital,
- i* * immateriellen Anlagen,
- k* * Darlehen,
- l* * Beteiligungen und Grundkapitalien,
- m* * Investitionsbeiträgen.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus *

- a* * laufenden Verbindlichkeiten,
- b* * kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten,
- c* * passiven Rechnungsabgrenzungen,
- d* * kurzfristigen Rückstellungen,
- e* * langfristigen Finanzverbindlichkeiten,
- f* * langfristigen Rückstellungen,
- g* * Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital,
- h* * Verpflichtungen bzw. Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital,
- i* * Fonds im Eigenkapital,
- k* * Vorfinanzierungen,
- l* * Aufwertungsreserven,
- m* * Neubewertungsreserven Finanzvermögen,
- n* * übrigem Eigenkapital,
- o* * Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag.

⁴ Ein Vermögenszugang wird auf Grund der Nutzung oder des Verwendungszwecks dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen zugewiesen, sofern die Aktivierungskriterien erfüllt sind. *

Art. 34 *Anlagen des Finanzvermögens*

¹ Die Anlagen des Finanzvermögens umfassen insbesondere die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Art. 35 *Rechnungsabgrenzungen* *

¹ Dem Voranschlagskredit dürfen nur Lieferungen und Leistungen belastet oder gutgeschrieben werden, die im Rechnungsjahr erbracht worden sind.

² Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sind nur zu bilden, wenn der auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Geschäftsfall 100'000 Franken übersteigt. *

³ Rechnungsabgrenzungen unter 100'000 Franken dürfen unter Beachtung der Stetigkeit vorgenommen werden. *

⁴ Zeitliche Abgrenzungen müssen der Finanzverwaltung vor dem Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht werden. *

1.2.4 Geldflussrechnung *

Art. 36 *Begriffe*

¹ Die Geldflussrechnung gibt auf Stufe Gesamtstaat Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen. *

² Sie stellt die Zu- und Abgänge des Fonds «Flüssige Mittel» dar.

³ Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Finanzanlagen, die innerhalb von drei Monaten verflüssigt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. *

Art. 37 *Gliederung*

¹ Die Darstellung der Geldzuflüsse und Geldabflüsse in der Geldflussrechnung erfolgt nach *

a * operativer Tätigkeit,

b * Geldfluss aus Investitionstätigkeit,

c * Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Art. 38 *Geldfluss aus operativer Tätigkeit **

¹ Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ergibt sich aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung, korrigiert durch den nicht fondswirksamen Aufwand und Ertrag (indirekte Methode). *

Art. 39 * ...

Art. 40 *Neuverschuldung*

¹ Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Artikel 76 Buchstabe d der Kantonsverfassung¹⁾ in separaten Beschlüssen über den Rahmen der Neuverschuldung.

² ... *

³ Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

1.2.5 Spezialfinanzierungen

Art. 41 *Zuordnung*

¹ Die Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 14 FLG²⁾ bilden einen integrierenden Bestandteil des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens.

² Spezialfinanzierungen sind fest einer rechnungsführenden Organisationseinheit zugewiesen. Jede Spezialfinanzierung ist mittels eines eigenen Segments auszuweisen.

³ Die Zuweisung zum Fremdkapital erfolgt, wenn die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert und dieses keinen wesentlichen Spielraum offen lässt betreffend Art und Höhe der Gebühren oder der Verwendung der Mittel. *

⁴ Die Zuweisung zum Eigenkapital erfolgt, wenn die Rechtsgrundlage auf kantonalem Recht basiert oder wenn eine Rechtsgrundlage, die auf übergeordnetem Recht basiert, dem Kanton einen wesentlichen Spielraum offen lässt. *

Art. 42 *Einlagen und Entnahmen*

¹ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Entnahmen daraus werden nur in der Erfolgsrechnung verbucht. *

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 620.0

² Bestandesveränderungen bei Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden beim Jahresabschluss erfolgswirksam verbucht. *

³ Bestandesveränderungen bei Spezialfinanzierungen im Fremdkapital werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht. *

Art. 43 *Vorschüsse*

¹ Vorschüsse aus der Erfolgsrechnung gemäss Artikel 14 Absatz 4 FLG sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben spätestens innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung in der Spezialfinanzierung zurückzuerstatten. *

Art. 44 *Verwaltungskosten*

¹ Die Pauschalen für die durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 5 FLG²⁾ werden mindestens alle fünf Jahre vom Regierungsrat neu festgelegt.

Art. 45 *Zuständigkeit*

¹ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten sind für die Führung der ihnen zugewiesenen Spezialfinanzierungen verantwortlich.

1.2.6 Bewertungsgrundsätze in der Finanzbuchhaltung

Art. 46 *Forderungen* *

¹ Für zweifelhafte Forderungen, bei allgemeinem Kreditrisiko und für zu erwartende Ertragsminderungen (Rabatte, Preisnachlässe usw.) sind Wertberichtigungen (Delkredere) zu bilden. *

Art. 47 *Vorräte*

¹ Alle Vorräte sind mit dem niedrigsten Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert zu bewerten. *

Art. 48 *Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe*

¹ Für die Bewertung gelten die branchenüblichen Produzentenpreise. *

Art. 49 *Wertschriften und Beteiligungen*

¹ Bei der Erfassung erfolgt die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen zum Anschaffungswert. *

²⁾ BSG 620.0

² Die Folgebewertungen erfolgen im Verwaltungsvermögen nach dem Anschaffungskostenmodell und im Finanzvermögen nach dem Modell des tatsächlichen Werts. *

Art. 50 *Darlehen*

¹ Darlehen werden höchstens zum Nominalwert bewertet.

Art. 51 *Sachanlagen* *

¹ Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst. *

² Nach der Erfassung ist eine Sachanlage im Verwaltungsvermögen zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und im Finanzvermögen zum tatsächlichen Wert zu bilanzieren. *

Art. 52 * ...

Art. 53 *Investitionsbeiträge*

¹ Ausgerichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert. *

² Empfangene Investitionsbeiträge werden passiviert. *

³ Zugesicherte Investitionsbeiträge werden zum Zeitpunkt der definitiven Zusage aktiviert bzw. passiviert. Die Belastung bzw. Entlastung der Investitionsrechnung erfolgt periodengerecht. *

⁴ Es besteht keine Aktivierungsgrenze. *

Art. 54 * ...

Art. 55 *Immaterielle Anlagen* *

¹ Immaterielle Anlagewerte werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten aktiviert. *

² Nach der Erfassung ist eine immaterielle Anlage im Verwaltungsvermögen zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und im Finanzvermögen zum tatsächlichen Wert zu bilanzieren. *

³ Es gilt eine Aktivierungsuntergrenze von 100'000 Franken. *

Art. 56 *Aufwertungen*

¹ Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen dürfen nicht aufgewertet werden. *

Art. 57 *Aktivierbare Eigenleistungen*

¹ Selbst hergestellte Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn die zur Herstellung angefallenen Aufwendungen einzeln erfasst und gemessen werden können und die erwartete Nutzungsdauer eine Rechnungsperiode übersteigt.

² Aktivierte Herstellungsaufwendungen dürfen den Nutzwert der Sachanlage nicht übersteigen und keine Verwaltungs-, Vertriebs- und andere nicht zurechenbare Aufwendungen sowie keine Gewinnanteile enthalten.

Art. 58 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Bewertung von Aktiven erlassen.

1.2.7 Inventarisierung**Art. 59** *Inventarisierungsgrenze*

¹ Das Finanzvermögen, das Finanzanlagevermögen, Landparzellen und Investitionsbeiträge sind immer zu inventarisieren. *

² Die folgenden Vermögen sind jeweils ab folgendem Anschaffungswert zu bilanzieren: *

- a das mobile Sachanlagevermögen ab 5000 Franken,
- b das immobile Sachanlagevermögen ab 100'000 Franken,
- c das immaterielle Anlagevermögen ab 100'000 Franken.

Art. 60 *Vorräte*

¹ Vorräte und angefangene Arbeiten sind durch die Direktionen und die Staatskanzlei zu inventarisieren. *

² ... *

Art. 61 *Wertschriften und Beteiligungen*

¹ Die Finanzverwaltung führt das Inventar über sämtliche Wertschriften und Beteiligungen des Kantons einschliesslich derjenigen der Spezialfinanzierungen.

Art. 62 * *Eventualguthaben und -verpflichtungen **

¹ Die Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen des Kantons müssen durch die Direktionen und die Staatskanzlei bewirtschaftet und inventarisiert werden.

Art. 63 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Inventarisierung erlassen.

1.2.8 Vermögensschutz**Art. 64**

¹ Für die Sicherstellung des Vermögensschutzes sind die Direktionen bzw. die Staatskanzlei verantwortlich.

1.3 Betriebsbuchhaltung**1.3.1 Allgemeines****Art. 65** *Begriff*

¹ Die Betriebsbuchhaltung umfasst

- a* die betriebliche Erfolgsrechnung,
- b* die betriebliche Bilanz,
- c* die Kosten- und Erlösrechnung,
- d* die Deckungsbeitragsrechnung,
- e* die Kalkulation,
- f* die Hilfsrechnungen.

Art. 66 *Sachliche Abgrenzungen und Rückstellungen*

¹ Die Finanzverwaltung kann folgende Abgrenzungen und Rückstellungen anordnen oder auf Antrag der rechnungsführenden Organisationseinheiten mit Zustimmung der zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei bewilligen:

- a* ordentliche sachliche Abgrenzungen,
- b* nicht betriebsnotwendige Geschäftsvorfälle,
- c* ausserordentlicher Aufwand und Ertrag,
- d* sachliche Abgrenzungen von Bilanzpositionen,
- e* Rückstellungen in der betrieblichen Bilanz.

1.3.2 Betriebliche Erfolgsrechnung**Art. 67** *Begriff*

¹ Die betriebliche Erfolgsrechnung stellt bezogen auf eine rechnungsführende Organisationseinheit die Kosten den Erlösen periodisch gegenüber.

Art. 68 *Kosten*

¹ Die Kosten entsprechen dem objektiven Wert aller verbrauchten bzw. in Anspruch genommenen Güter und Dienstleistungen für die Erstellung der betrieblichen Leistungen.

Art. 69 *Erlöse*

¹ Die Erlöse entsprechen dem objektiven Wert aller im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbrachten und verrechneten Leistungen.

Art. 70 *Gliederung*

¹ Die betriebliche Erfolgsrechnung wird nach Kosten- und Erlösarten gegliedert.

Art. 71 *Saldo*

¹ Der Saldo der betrieblichen Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag der betrieblichen Bilanz.

1.3.3 Betriebliche Bilanz

Art. 72

¹ Die betriebliche Bilanz enthält die betrieblichen Aktiven und betrieblichen Passiven.

1.3.4 Bewertungsgrundsätze in der Betriebsbuchhaltung

Art. 73 *Bewertung*

¹ Die Aktiven und Passiven werden in der betrieblichen Bilanz unter Berücksichtigung anerkannter Normen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien bewertet.

² Die rechnungsführende Organisationseinheit ist für die korrekte Bewertung verantwortlich.

³ In der Betriebsbuchhaltung dürfen Aufwertungen nach anerkannten Normen vorgenommen werden.

⁴ Die Finanzverwaltung kann Weisungen zur Bewertung erlassen.

Art. 74 *Bewertungsgrundsätze*

¹ In der Betriebsbuchhaltung gelten für die nachfolgenden Positionen die Bewertungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung (Abschnitt 2.6):

- a Vorräte,
- b landwirtschaftliche Güter und Viehhabe,
- c Darlehen,
- d * Sachanlagen,
- e Investitionsbeiträge.

Art. 75 *Debitoren*

¹ Für mutmassliche Debitorenverluste werden pauschale Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen. Die Finanzverwaltung bestimmt den Prozentsatz.

Art. 76 *Wertschriften und Beteiligungen*

¹ Die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Kurs- oder Marktwert.

Art. 77 *Materielle Enteignungen*

¹ Die materiellen Enteignungen werden höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet.

Art. 78–79 * ...**1.3.5 Überleitung****Art. 80**

¹ In der Überleitung werden die Differenzen zwischen der Erfolgsrechnung und der betrieblichen Erfolgsrechnung sowie zwischen der Bilanz und der betrieblichen Bilanz dargestellt. Sie ist durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten zu erstellen. *

² Die Elemente der Überleitung von der Erfolgsrechnung zur betrieblichen Erfolgsrechnung sind namentlich *

- a nicht betriebsnotwendige Aufwände und Erträge,
- b ausserordentliche Aufwände und Erträge,
- c ordentliche sachliche Abgrenzungen,
- d kalkulatorische Kosten,
- e Leistungsverrechnungen,

- f* Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung von Spezialfinanzierungen,
- g* Aufwände und Erträge aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,
- h* allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.

³ Die Elemente der Überleitung von der Bilanz zur betrieblichen Bilanz sind namentlich

- a* nicht betriebsnotwendige Aktiv- und Passivpositionen,
- b* Differenzen aus Rückstellungen,
- c* Differenzen aus aktivierten Eigenleistungen,
- d* Differenzen aus der Bewertung Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
- e* Differenzen aus den Abschreibungen Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
- f* Differenzen aus den Abschreibungen Spezialfinanzierungen,
- g* Aktiv- und Passivpositionen aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,
- h* allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.

1.3.6 Kosten- und Erlösrechnung

Art. 81

¹ Die Kosten- und Erlösrechnung wird als Vollkostenrechnung unter Einbezug der Spezialfinanzierungen geführt. Sie dient der objektiven Zurechnung von Kosten und Erlösen auf die Kostenträger. Drittmittel werden im statistischen Nachweis der Deckungsbeitragsrechnung ausgewiesen.

² Die Kosten- und Erlösrechnung setzt sich zusammen aus der Kostenartenrechnung, der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung.

1.3.6.1 Kostenartenrechnung

Art. 82 *Begriff*

¹ Die Kostenartenrechnung ist die Grundlage der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung und dient der Erfassung und Gliederung aller im Laufe einer Abrechnungsperiode angefallenen Kosten und Erlöse.

Art. 83 *Kontenrahmen*

¹ Die Finanzverwaltung gibt mit dem Kontenrahmen die Kosten- und Erlösarten für alle rechnungsführenden Organisationseinheiten verbindlich vor.

Art. 84 *Primäre Kosten und Erlöse*

¹ Primäre Kosten und Erlöse sind die Kosten und Erlöse, welche aus dem von ausserhalb des Geltungsbereichs des FLG bezogenen Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen entstehen. Sie werden Kostenstellen oder Kostenträgern zugerechnet.

² Sie werden von der Erfolgsrechnung in die Kostenartenrechnung übernommen, wobei die Kostenart dem Konto entspricht. Wo nötig, werden sie gemäss Weisungen der Finanzverwaltung sachlich abgegrenzt. *

Art. 85 *Sekundäre Kosten und Erlöse*

¹ Sekundäre Kosten und Erlöse sind Gemeinkosten, die aufgrund der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und den Umlagen entstehen, sowie die Kosten und Erlöse der Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen rechnungsführenden Organisationseinheiten.

² Sie sind in der betrieblichen Erfolgsrechnung nur auszuweisen, wenn sie ihren Ursprung ausserhalb der jeweiligen rechnungsführenden Organisationseinheit haben.

Art. 86 *Kalkulatorische Zinskosten*

¹ Die kalkulatorischen Zinskosten werden auf der Basis des jährlichen durchschnittlichen Buchwerts des Anlageguts berechnet.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion legt den kalkulatorischen Zinssatz jährlich im Rahmen der Weisungen zum Voranschlag fest.

³ Für Anlagegüter im Bau werden die kalkulatorischen Zinskosten ab dem Zeitpunkt der Aktivierung belastet.

Art. 87 *Kalkulatorische Abschreibungen*

¹ Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertverminderungen der Anlagegüter, die durch technische oder wirtschaftliche Abnutzung der Anlagegüter während einer voraussichtlichen oder üblichen Nutzungsdauer entstehen.

² Die kalkulatorische Abschreibung eines Anlageguts erfolgt immer linear ab dem Zeitpunkt der Aktivierung bis zum Ende der geplanten Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer wird je Anlageklasse durch die Finanzverwaltung festgelegt.

³ Für Anlagegüter im Bau werden kalkulatorische Abschreibungen erst ab dem Beginn der betrieblichen Nutzung vorgenommen.

⁴ Grundsätzlich werden keine Abschreibungen über den Anschaffungswert hinaus vorgenommen. In Ausnahmefällen kann die Finanzverwaltung die Bewilligung erteilen, das Anlagegut auf den aktuellen Wert aufzuwerten und über die verlängerte Nutzungsdauer abzuschreiben.

⁵ Aufwertungsgewinne sind als Erlös im Saldo I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsausweises auszuweisen.

*

Art. 88 *Ausserplanmässige Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung*

¹ Ausserplanmässige Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100'000 Franken übersteigen.

Art. 89 *Einzelkosten*

¹ Einzelkosten sind direkt den verursachenden Kostenträgern zuzurechnen, sofern die Verbuchung nicht auf eine Pflichtkostenstelle erfolgen muss.

² Ist die Verursacherzurechnung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erreichen, können die Kosten einer Kostenstelle belastet werden.

Art. 90 *Gemeinkosten*

¹ Gemeinkosten werden den verursachenden Kostenstellen zugerechnet und mit sekundären Kosten den leistungsbeziehenden Kostenstellen oder Kostenträgern mittels Verrechnung oder Umlage weiterbelastet.

Art. 91 *Direkte Zurechnung von Erlösen auf die Kostenträger*

¹ Erlöse werden direkt den Kostenträgern zugerechnet.

² Minderungen der Gemeinkosten werden den Kostenstellen zugeordnet. Sie sind brutto zu verbuchen.

1.3.6.2 Kostenstellenrechnung

Art. 92 *Begriff*

¹ Die Kostenstellenrechnung zeigt, in welcher organisatorischen Einheit die Kosten entstanden sind.

Art. 93 *Kostenstellenstruktur*

¹ Die Bildung der Kostenstellen hat sich an der Organisationsstruktur der rechnungsführenden Organisationseinheit zu orientieren.

² Kostenstellen können von der Finanzverwaltung auf Stufe Gesamtstaat und von den Direktionen, der Staatskanzlei, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in ihren organisatorischen Zuständigkeitsbereichen verbindlich vorgegeben werden. *

Art. 94 *Verrechnungs- und Umlageverfahren*

¹ Durch Vornahme innerbetrieblicher Leistungsverrechnungen und Umlagen ist sicherzustellen, dass sämtliche Kosten auf den verursachenden Kostenträgern ausgewiesen werden können.

Art. 95 *Innerbetriebliche Leistungsverrechnung*

¹ Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden Kostenverteilungen aufgrund von messbaren Leistungsbezügen von einer Kostenstelle auf die andere oder von einer Kostenstelle auf einen Kostenträger innerhalb einer rechnungsführenden Organisationseinheit vorgenommen.

Art. 96 *Verrechnungstarife für innerbetriebliche Leistungsverrechnung*

¹ Für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung werden Verrechnungstarife gebildet. Diese gelten jeweils für ein ganzes Rechnungsjahr.

² Grundlage für die Berechnung der Verrechnungstarife sind die Kosten pro Kostenstelle.

Art. 97 *Umlagen*

¹ Falls keine innerbetriebliche Leistungsverrechnung möglich ist, erfolgt die Zuordnung von Kosten der Kostenstellen auf die verursachenden Kostenstellen und Kostenträger innerhalb einer rechnungsführenden Organisationseinheit mittels Umlagen.

² Die Kosten werden mittels eines Umlageschlüssels auf diejenigen Kostenstellen und Kostenträger verteilt, welche aus den Leistungen Nutzen ziehen.

³ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten überprüfen die Umlageschlüssel jährlich und passen sie, falls sachlich begründet, an.

Art. 98 *Aktivierbare und nicht aktivierbare Aufträge (Projekte)*

¹ Aktivierbare Aufträge werden zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung in die betriebliche Bilanz und, falls dies für die Finanzbuchhaltung relevant ist, in die Bilanz abgerechnet.

² Nicht fertig gestellte aktivierbare Aufträge werden am Ende der Rechnungsperiode in die betriebliche Bilanz und, falls dies für die Finanzbuchhaltung relevant ist, in die Bilanz abgerechnet.

³ Nicht aktivierbare Aufträge (Projekte) müssen am Ende der Laufzeit, spätestens aber am Ende der Rechnungsperiode, den Kostenstellen oder Kostenträgern belastet werden, für welche sie ausgeführt worden sind.

Art. 99 *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen sind in der Regel als Kostenträger zu führen. Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können in begründeten Fällen mit Bewilligung der Finanzverwaltung Spezialfinanzierungen als Hauptkostenstellen führen.

1.3.6.3 Kostenträgerrechnung

Art. 100 *Begriff*

¹ In der Kostenträgerrechnung werden die Einzelkosten und die Gemeinkosten sowie die Erlöse den Kostenträgern zugerechnet.

Art. 101 *Kostenträgerhierarchie*

¹ Die Kosten und Erlöse für die Kostenträgerrechnung werden auf Stufe Auftrag, Teilprodukt oder Produkt erfasst. *

² Die Erfassung erfolgt auf der tiefsten Stufe. Eine Erfassung auf Stufe Produktgruppe ist nicht zulässig. *

³ Die Struktur der Kostenträgerrechnung ist mindestens zweistufig. Sie umfasst zwingend die Stufen Produktgruppen und Produkte sowie allenfalls Aufträge, Teilprodukte und weitere Detaillierungen. *

⁴ Kostenträger sind immer eindeutig einer Produktgruppe oder deren Unterteilung zuzuordnen. *

Art. 102 *Externe Aufträge*

¹ Externe Aufträge stellen Aufgaben dar, welche der rechnungsführenden Organisationseinheit von externen Dritten übertragen werden. Sie müssen eindeutig einem Teilprodukt zugeordnet werden.

1.3.7 Deckungsbeitragsrechnung

Art. 103 *Begriff*

¹ Die Deckungsbeitragsrechnung stellt periodisch die Erlöse den Kosten stufenweise und leistungsbezogen gegenüber.

Art. 104 *Deckungsbeitragsausweis*

¹ Die Deckungsbeitragsrechnung ist gemäss dem Ausweis in Anhang 2 dieser Verordnung zu gliedern.

² Der Saldo I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsausweises je Produktgruppe ist als Steuerungsgrösse gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b FLG relevant. *

³ Die Finanzverwaltung legt die Zuordnung von Kosten- und Erlösarten zu den Deckungsbeitragsstufen fest.

⁴ ... *

Art. 105 *Fiskalische Erlöse und Bussen*

¹ Die fiskalischen Erlöse und Bussen sind im Saldo II des Deckungsbeitragsausweises auszuweisen. *

² Fiskalische Erlöse sind

- a die Steuern,
- b die Regalabgaben,
- c die Monopolabgaben,
- d die Ersatzabgaben,
- e die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung.

Art. 106 *Staatsbeiträge*

¹ Die Staatsbeiträge des Kantons gemäss Artikel 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁾ und deren allfällige Rückerstattung sind im Saldo II des Deckungsbeitragsausweises auszuweisen. *

² Als Rahmenwerte der Staatsbeiträge gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG werden die Kosten und Erlöse sämtlicher Staatsbeiträge je Produktgruppe bezeichnet. Kosten und Erlöse aus der Bewirtschaftung der Staatsbeiträge gehören nicht dazu. *

¹⁾ BSG 641.1

1.4 Anlagenbuchhaltung

Art. 107 Begriff

¹ In der Anlagenbuchhaltung werden Werte des Finanzanlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens gemäss Artikel 108 erfasst.

² Sie liefert die notwendigen Buchungsdaten (Bilanzwerte, Abschreibungen, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) für die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung sowie statistische Werte für die ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung und für das Inventar. *

³ ... *

Art. 108 Aktivierung

¹ Die Aktivierung von Anlagegütern in der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung erfolgt grundsätzlich für Mobilien ab 5000 Franken und für Immobilien sowie immaterielles Anlagevermögen ab 100'000 Franken. *

² Landparzellen, das Finanzvermögen und das Finanzanlagevermögen werden indessen immer erfasst und aktiviert. *

Art. 109 Gliederung

¹ Die Anlagenbuchhaltung wird mittels einer durch die Finanzverwaltung vorgegebenen einheitlichen Gliederung strukturiert. Diese weist folgende Anlagekategorien auf:

- a realisierbares Finanzanlagevermögen,
- b nichtrealisierbares Finanzanlagevermögen,
- c Investitionsbeiträge,
- d materielle Enteignungen,
- e mobiles Sachanlagevermögen,
- f immobiles Sachanlagevermögen mit den Anlagenhauptgruppen realisierbares Sachanlagevermögen und nichtrealisierbares Sachanlagevermögen,
- g immaterielles Anlagevermögen.

² ... *

³ Die unterste Gliederungseinheit bildet die Anlageklasse. Jede Anlageklasse ist einem Bilanzkonto der entsprechenden Anlagenkategorie gemäss Artikel 18 (Anhang 1) zugeordnet. *

Art. 110 *Zuordnung von Anlagegütern*

¹ Jedes Anlagegut wird eindeutig einer Anlageklasse zugeordnet.

² ... *

Art. 111 *Weisungen*

¹ Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über die Anlagenbuchhaltung.

1.5 Inkasso, Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung**Art. 112** *Gebühren und Preise*

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren sind die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung zu berücksichtigen.

² Bei der Festsetzung der Preise sind die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung massgeblich.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen periodisch, ob es die in ihrem Zuständigkeitsbereich anwendbaren Tarife zulassen, die Gebühren und Preise nach den Vorgaben der Absätze 1 und 2 festzusetzen.

Art. 113 *Inkasso*

¹ Die dem Kanton zustehenden Erträge und Einnahmen sind lückenlos und fristgerecht geltend zu machen. Für den Einnahmenverzicht sind die Vorschriften von Artikel 31 FLG¹⁾ sowie der besonderen Gesetzgebung massgebend.

² Die Gewährung von Skonti ist nur gestattet, wenn dies die Handelsusancen zwingend erfordern.

Art. 114 *Verzug*

¹ Nach der Zahlungserinnerung ist für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr von 20 bis 100 Franken zu erheben. *

² Die Höhe des Verzugszinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinsen gemäss der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) ²⁾ *

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 661.733

³ Bei Gebühren gilt Artikel 74 FLG¹⁾. Weitere Vorschriften der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 115 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über das Inkasso.

Art. 116 *Flüssige Mittel*

¹ Die flüssigen Mittel des Kantons werden bei den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung und der Steuerverwaltung gehalten und bewirtschaftet.

² Die Finanzverwaltung regelt die Eröffnung, Führung und Auflösung der Kassen sowie der Post- und Bankkonten.

³ Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich bargeldlos zu vollziehen.

Art. 117 *Fremdwährungen*

¹ Die Finanzverwaltung kann Konti in Fremdwährungen führen und deren Führung bewilligen.

² Sie legt die Buchungskurse für Fremdwährungen periodisch fest.

Art. 118 *Formen des Zahlungsverkehrs*

¹ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können E-Banking einsetzen. *

Art. 119 *Kredit- oder Debitkarten*

¹ Die Finanzverwaltung bewilligt auf Antrag der rechnungsführenden Organisationseinheit und mit Zustimmung der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft die Annahme von Kredit- oder Debitkartenzahlungen. *

² Die anfallenden Kosten der Kredit- oder Debitkartenorganisation gehen zu Lasten der rechnungsführenden Organisationseinheit.

³ Für den Abschluss von Verträgen mit Kredit- oder Debitkartenorganisationen ist ausschliesslich die Finanzverwaltung zuständig.

¹⁾ BSG 620.0

Art. 120 *Post- und Bankguthaben*

¹ Über Post- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden, wobei höchstens eine Person, welche auch die Verbuchungsprüfung vorgenommen hat, unterzeichnen darf. Die Finanzkontrolle kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Mitglieder des Regierungsrates und die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber verfügen mit Einzelunterschrift.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen die Unterschriftsberechtigten, führen eine entsprechende Kontrolle und melden sie der Finanzkontrolle.

Art. 121 *Bargeldbestände*

¹ Für jede Kasse bezeichnet die rechnungsführende Organisationseinheit eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

Art. 122 *Aufbewahrung und Sicherung*

¹ Bargeld, Wertschriften und andere Wertgegenstände sind möglichst feuer- und diebstahlsicher zu verwahren. Private Werte sind getrennt von kantonalen Beständen aufzubewahren.

Art. 123 *Höhe der Bestände*

¹ Bargeldbestände und Guthaben auf Post- und Bankkonten sind möglichst klein zu halten. Entbehrliche Mittel sind ohne Verzug der Finanzverwaltung zu überweisen.

Art. 124 *Wertschriftenverwaltung*

¹ Wertschriften werden mit Ausnahme derjenigen von Legaten und un-selbstständigen Stiftungen durch die Finanzverwaltung verwaltet.

² Die zuständigen rechnungsführenden Organisationseinheiten sind verantwortlich für die sachgemässe Aufbewahrung, Inventarisierung und Verwaltung der ihnen treuhänderisch übergebenen Wertschriften und Wertgegenstände.

Art. 125 *Tresorerie*

¹ Die Finanzverwaltung sorgt für die stete Zahlungsbereitschaft des Kantons.

Art. 126 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion erlässt nach Anhörung der Finanzkontrolle Weisungen zum Zahlungsverkehr und zur Vermögensverwaltung.

Art. 127 *Legate und unselbstständige Stiftungen*

¹ Zuständig für die Annahme von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ist

- a ** der Regierungsrat bzw. die Justizleitung, sofern die Zuwendung 200'000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss,
- b ** die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

² Für jedes Legat und jede unselbstständige Stiftung erlassen die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft ein Reglement. *

³ Sämtliche durch die Verwaltung eines Legates oder einer unselbstständigen Stiftung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Legates oder der unselbstständigen Stiftung.

⁴ Nicht genau zuteilbare Kosten werden über Pauschalen abgegolten. Diese werden alle fünf Jahre vom Regierungsrat überprüft.

1.6 Besondere Rechnung

Art. 128

¹ Dem Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates die Führung einer Besonderen Rechnung von jener Direktion bzw. der Staatskanzlei beantragt, in deren fachlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende rechnungsführende Organisationseinheit liegt.

² Der Antrag an den Regierungsrat enthält

- a* eine umfassende sachliche Begründung, weshalb eine Besondere Rechnung geführt werden soll,
- b* die notwendigen Fach- und Systemkonzepte der Besonderen Rechnung,
- c* eine Vorgehensplanung zur reibungslosen Einführung,
- d* einen Ausweis der Zusatzkosten, welche mit der Einführung und dem Betrieb einer Besonderen Rechnung verbunden sind,
- e* eine Stellungnahme der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion,
- f ** einen Verordnungsentwurf gemäss Artikel 36 Absatz 2 FLG.

³ Die Finanzdirektion kann für die Führung von Besonderen Rechnungen Weisungen erlassen.

1.7 Leistungsrechnung

Art. 129 *Begriff*

¹ Die Leistungsrechnung umfasst systematisch die vom Kanton erbrachten Leistungen und ihre qualitativen und quantitativen Ausprägungen.

² Sie bildet zusammen mit der Kosten- und Erlösrechnung gemäss Artikel 81 die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER).

Art. 130 *Produkt*

¹ Ein Produkt entspricht einer bestimmten nach aussen erbrachten oder einer als Querschnittsleistung definierten Leistung des Kantons.

² Ein Produkt wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a* Name,
- b* verbale Umschreibung,
- c* Rechtsgrundlagen,
- d* Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
- e* * Leistungsinformationen,
- f* Kosten, Erlöse und Saldo,
- g* Leistungsumfang (Aussagen über die Menge, die Anzahl oder die Stückzahl eines Produkts).

³ Die im Rahmen des Planungsprozesses festgelegten Elemente eines Produkts bzw. dessen Zuordnung zu einer Produktgruppe dürfen nur im neuen Planungsprozess verändert werden.

Art. 131 *Teilprodukt*

¹ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können Produkte in Teilprodukte unterteilen.

² Teilprodukte umfassen nur folgende zwingende Elemente:

- a* Name,
- b* Kosten, Erlöse und Saldo.

Art. 132 *Querschnittsleistungen*

¹ Querschnittsleistungen gemäss Artikel 38 Absatz 1 FLG sind Leistungen, die eine rechnungsführende Organisationseinheit direktionsübergreifend erbringt. *

² Als Querschnittsleistungen gelten auch direktionsinterne Leistungen der Generalsekretariate, der Rechtsämter und von Ämtern mit Querschnittsaufgaben.

Art. 133 *Produktgruppen*

¹ Produkte werden nach folgenden Kriterien zu Produktgruppen zusammengefasst:

- a* ähnliche Wirkungen,
- b* gleiche rechnungsführende Organisationseinheit,
- c* fachliche und politische Stufengerechtigkeit.

² Eine Produktgruppe wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a* Name,
- b* verbale Umschreibung,
- c* Rechtsgrundlagen,
- d* Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
- e* * Leistungsinformationen,
- f* * ...
- g* Kosten, Erlöse und Saldo.

³ ... *

⁴ Die im Rahmen des Planungsprozesses festgelegten Elemente einer Produktgruppe dürfen nur im neuen Planungsprozess verändert werden.

Art. 134 *Leistungsvereinbarungen*

¹ Die Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 22 OrG umschreiben die von einem Amt oder einer rechnungsführenden Organisationseinheit im Auftrag der Direktion oder der Staatskanzlei während eines bestimmten Zeitraums zu erbringenden Leistungen, die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sowie die dabei zu beachtenden Vorgaben.

² Sie enthalten namentlich folgende Elemente:

- a* Vereinbarungspartner und Gegenstand,
- b* Geltungsdauer,
- c* Aufgaben des Amtes oder der rechnungsführenden Organisationseinheit,
- d* übergeordnete Ziele und strategische Schwerpunkte für den Vereinbarungszeitraum,
- e* Produktgruppen und Produkte gemäss Artikel 130 und 133,
- f* besondere Vorgaben,
- g* Verfahren für die Berichterstattung, die Qualitätssicherung und die Evaluation.

³ Leistungsvereinbarungen werden grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Mehrjährige Leistungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt des Vorschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung und sind mindestens einmal pro Legislaturperiode zu überprüfen.

Art. 135 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Leistungsrechnung erlassen.

2 Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Grundsätze

Art. 136 *Eingehen von Verpflichtungen*

¹ Verpflichtungen, die Ausgaben nach sich ziehen, dürfen erst eingegangen werden, wenn eine Ausgabenbewilligung des dazu befugten Organs vorliegt.

Art. 137 *Rechtsgrundlagen*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob für die Verpflichtungen und Ausgaben genügende Rechtsgrundlagen im Sinne von Artikel 44 FLG¹⁾ bestehen.

² Bedeutende Ausgaben sowie neue, wiederkehrende Ausgaben bedürfen in jedem Fall einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

Art. 138 *Zustimmung der Finanzdirektion*

¹ Die Zustimmung der Finanzdirektion ist bei den folgenden Geschäften erforderlich:

- a* Anträge an den Regierungsrat, die den Finanzhaushalt betreffen,
- b* Antworten auf Aufträge und Motionen mit möglichen Kostenfolgen.
- c* * ...

² Können sich die beteiligten Direktionen oder die Staatskanzlei nicht mit der Finanzdirektion einigen, entscheidet der Regierungsrat.

³ Bei Erlassen und Kreditgeschäften, die für den Finanzhaushalt von grösserer Tragweite sind, ist die Finanzdirektion bereits vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren zu konsultieren.

¹⁾ BSG 620.0

Art. 138a * Zustimmung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

¹ Die Zustimmung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist erforderlich bei sämtlichen Liegenschaftsgeschäften wie Kauf, Verkauf, Pacht oder dingliche Belastung von Grundstücken sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

² Können sich die beteiligten Direktionen oder die Staatskanzlei nicht mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einigen, entscheidet der Regierungsrat.

2.1.2 Ausgabenbewilligung**Art. 139 Inhalt**

¹ Eine Ausgabenbewilligung muss folgende Angaben enthalten:

- a* die genaue Umschreibung des Gegenstands,
- b* die Rechtsgrundlagen,
- c* die Ausgabenart (einmalig oder wiederkehrend),
- d* die rechtliche Qualifikation der Ausgabe (neu oder gebunden),
- e* die Kreditart,
- f* die Kreditsumme,
- g* die zu belastenden Konti,
- h* die Rechnungsjahre,
- i* eine möglichst umfassende Darstellung allfälliger Folgekosten gemäss Artikel 145.

² Sie enthält weiter Angaben darüber, ob die Ausgabe sowie die allfälligen Folgekosten durch einen Voranschlags- bzw. Nachkredit oder eine Kreditübertragung gedeckt und im Finanzplan vorgemerkt sind.

³ Für den Vortrag zu einer Ausgabenbewilligung des Grossen Rates gelten die Vorgaben von Artikel 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO¹⁾). *

Art. 140 Ausnahmen

¹ Die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person gemäss Artikel 162 gilt in folgenden Fällen als Ausgabenbewilligung:

- a* Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken,
- b* Löhne und Sozialleistungen,
- c* gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren,
- d* Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen,

¹⁾ BSG 151.211

- e * Gebühren und Spesen von Geldinstituten sowie Kapitalbeschaffungskosten,
- f Strom- und Wasserrechnungen,
- g Zahlungen aufgrund von Urteilen verwaltungsunabhängiger Gerichtsbehörden im Sinn von Artikel 97 KV,
- h Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
- i * interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen gemäss Artikel 20.

² Die Finanzdirektion kann durch den Erlass von Weisungen weitere Ausnahmen vorsehen.

2.1.3 Massgebliche Kreditsumme

Art. 141 *Berechnung der Kreditsumme*

¹ Die antragstellende Organisationseinheit ist für die sorgfältige Berechnung der Kreditsumme auf dem letztbekannten Preisstand verantwortlich.

² Bei Unsicherheiten wird eine offen ausgewiesene Reserve aufgenommen.

Art. 142 *Nettoprinzip*

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Als rechtlich verbindlich zugesichert gelten Beiträge, welche auch betragsmässig hinreichend und abschliessend bestimmbar sind, namentlich aufgrund von

- a Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen oder kommunalen Rechts,
- b Verfügungen oder anderer schriftlicher Zusicherungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden,
- c Verträgen.

³ Als wirtschaftlich sichergestellt gelten namentlich Beiträge, welche

- a vom Bund, von anderen Kantonen oder von Gemeinden zugesichert sind,
- b bei einer Bank hinterlegt sind,
- c durch eine Bankgarantie gesichert sind.

Art. 143 *Kreditsumme bei Bauvorhaben*

¹ Bei Bauvorhaben sind insbesondere folgende Aufwendungen einzubeziehen:

- a der Landerwerb,
- b die Bauaufwendungen,

- c die Aufwendungen für Provisorien,
- d die Grundeigentümerbeiträge,
- e die Aufwendungen für die erforderlichen Ausstattungen,
- f der Aufwand für die unmittelbare Projektierung nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 2 FLG.

² Die Kosten der unmittelbaren Projektierung bilden Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit sind die Projektierungskosten dazuzurechnen.

³ Vorstudien und Wettbewerbskosten bilden ebenfalls Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Sie werden zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit nicht dazugerechnet.

Art. 144 *Projektierungskosten*

¹ Zum Aufwand für die unmittelbare Projektierung von Bauvorhaben und anderen Projekten gehören insbesondere die Ausgaben für

- a die Erstellung des Projekts,
- b die Erstellung des Kostenvoranschlags.

Art. 145 *Folgekosten*

¹ Folgekosten sind die durch die Verwirklichung des Vorhabens verursachten zusätzlichen künftigen Kosten, insbesondere neue oder höhere Personal-, Unterhalts- und Betriebskosten.

² Bei Erweiterungs- oder Erneuerungsvorhaben sind die Folgekosten jene Kosten, die sich aus der Erweiterung oder Erneuerung zusätzlich ergeben.

³ Folgekosten sind separat zu bewilligen. Sie werden bei der Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht aufgerechnet, müssen aber in der Ausgabenbewilligung aufgeführt werden.

2.2 Arten von Ausgaben und Ausgabenbewilligungen

Art. 146 *Wiederkehrende Ausgaben*

¹ Fortgesetzte, dauernde Aufgaben gemäss Artikel 47 FLG¹⁾ sind zeitlich nicht klar begrenzt. Beispiele dafür sind die Finanzierung von Betriebskosten kantonomer Einheiten oder regelmässig ausgerichtete Beitragszahlungen an subventionierte Institutionen.

² Sie werden für ein oder mehrere Rechnungsjahre bewilligt.

¹⁾ BSG 620.0

Art. 147 *Verschiedene Ausgabenarten*

¹ Fallen bei einem Projekt sowohl neue Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 1 FLG als auch gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2 FLG an, ist der jeweilige Anteil auszuweisen. *

² Die Höhe der neuen Ausgaben bestimmt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der gebundenen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet.

³ Fallen bei einem Projekt sowohl einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 FLG als auch wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG an, bestimmt die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet. *

Art. 148 *Objektkredit*

¹ Mit der Genehmigung des Objektkredits werden sowohl das vorgelegte Projekt als auch der Kredit für dieses Projekt zur Tätigkeit von Ausgaben bis zur Höhe der beantragten Kreditsumme bewilligt.

Art. 149 *Rahmenkredit*

¹ Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

² Zuständig für die Ablösung ist die im jeweiligen Rahmenkredit aufgeführte Stelle (Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG¹⁾).

³ In den Ausführungsbeschlüssen ist unter Angabe der verbleibenden Kreditsumme auf den jeweiligen Rahmenkredit zu verweisen.

Art. 150 *Zusatzkredit*

¹ Der Zusatzkredit gemäss Artikel 54 FLG²⁾ ist eine Ausgabenbewilligung für Mehrausgaben, welche bei der Beantragung des ursprünglichen Verpflichtungskredites nicht absehbar waren.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 620.0

Art. 151 *Teuerungsbedingte Mehrkosten*

¹ Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis der Ausgabenbewilligung) und der Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) wird die Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Baukostenindexes berechnet.

² Für die Zeitspanne zwischen Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich der Kanton vertraglich verpflichtet hat.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

2.3 Ausgabenbefugnisse**Art. 152** *Ausgabenbefugnisse*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei bewilligen Ausgaben wie folgt:

- a* neue einmalige Ausgaben bis 500'000 Franken,
- b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken,
- c* gebundene einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken,
- d* gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken.

² Die Justizleitung, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft bewilligen Ausgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG¹⁾). *

³ Die Finanzkontrolle bewilligt Ausgaben gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG²⁾). *

⁴ Anhang 3 vermittelt eine Übersicht über die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei. *

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ BSG 622.1

Art. 153 *Subdelegation*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei können die ihnen gemäss Artikel 152 Absatz 1 oder durch spezialrechtliche Bestimmungen übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten, Abteilungen und weitere in den Organisationsverordnungen aufgeführte Organisationseinheiten weiter delegieren.

² Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

³ Der Regierungsrat oder die Direktionen und die Staatskanzlei können einem unterstellten Organ die Ausgabenbefugnisse beschränken oder entziehen.

Art. 154 *Ausgabenbewilligungen gemäss Artikel 48 Absatz 3 FLG*

¹ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrats für gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 FLG³⁾ werden von der Staatskanzlei der Finanzkommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion zur Kenntnis gebracht.

Art. 154a * *Befristung von Ausgabenbewilligungen*

¹ Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben sind zu befristen.

² Sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern, ist eine Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben auf in der Regel fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen.

2.4 Verpflichtungskreditkontrolle

Art. 155 *Begriff*

¹ Die Verpflichtungskreditkontrolle gibt Aufschluss über den Stand der bewilligten Kredite, ihre voraussichtliche Verteilung auf die einzelnen Jahre und ihre Inanspruchnahme durch Zahlungen.

Art. 156 *Zuständigkeit*

¹ Für die Erstellung der Abrechnung ist die rechnungsführende Organisationseinheit zuständig, die das Vorhaben abwickelt.

Art. 157 *Abrechnung*

¹ Die Abrechnung erfolgt, sobald das Vorhaben ausgeführt worden ist und sämtliche Rechnungen und Beiträge Dritter eingegangen sind.

³⁾ BSG 620.0

² Sie erfolgt netto im Rahmen der bewilligten Ausgaben.

³ Die Abrechnungen der vom Grossen Rat oder vom Volk bewilligten Kredite werden im Geschäftsbericht brutto ausgewiesen.

⁴ Die Abrechnung wird durch die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, bei delegierten Ausgabenbefugnissen gemäss Artikel 153 Absatz 1 durch die zuständige unterstellte Organisationseinheit genehmigt.

⁵ Abrechnungen für Bauten, die der Kanton subventioniert hat, sind vor der Schlusszahlung durch ein verwaltungsinternes Baufachorgan zu prüfen. Organisationseinheiten, die über keine eigenen Baufachleute verfügen, lassen die Prüfung von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion durchführen.

2.5 Voranschlagskredit, Kreditübertragung und Nachkreditwesen

Art. 158 *Zeitliche Bindung*

¹ Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahrs, sofern nicht eine Kreditübertragung nach Artikel 56 FLG¹⁾ bewilligt worden ist.

Art. 159 *Kreditübertragung*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei unterbreiten dem Regierungsrat für die Kreditübertragungen gemäss Artikel 56 FLG²⁾ jährlich einen Sammelantrag. Die Kreditübertragungen sind projektweise auszuweisen und zu begründen.

² Die Übertragung erfolgt in der Betriebsbuchhaltung spezifiziert nach Kostenträgern oder Kostenstellen und in der Finanzbuchhaltung spezifiziert nach den sechststelligen Konten.

³ Aufgrund der Regierungsratsbeschlüsse vollzieht die Finanzverwaltung die Kreditübertragungen im Folgejahr, indem die Voranschlagskredite entsprechend erhöht werden.

Art. 160 *Nachkredit*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet die Nachkredite dem Grossen Rat wenn immer möglich so, dass die Behandlung vor Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen kann. Er kann Sammelkreditvorlagen unterbreiten.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 620.0

² Im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates fallen Nachkredit und Ausgabenbewilligung zusammen. Bei gebundenen Ausgaben sowie bei Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der ihm unterstellten Organisationseinheiten erfolgt die Ausgabenbewilligung unter dem Vorbehalt, dass der Nachkredit vom Grossen Rat bewilligt wird.

³ Bis zur Bewilligung des Nachkredits durch den Grossen Rat dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Voranschlagskredite führen, nicht eingegangen werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Artikel 58 FLG¹⁾. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, wieso die Verpflichtung unaufschiebbar war.

⁴ In Nachkreditvorlagen ist bei den Angaben zur Kompensation (Art. 57 Abs. 4 Bst. d FLG) darzulegen, aus welchen Gründen die Kompensation möglich ist und welche Folgen sie zeitigt. Es ist namentlich darzulegen, aus welchen Gründen in einer Produktgruppe nicht beanspruchte Mittel zur Verfügung stehen oder auf welche Leistungen infolge der Kompensation verzichtet wird. *

2.6 Internes Kontrollsystem für die Prüfung, Verbuchung und Zahlung von Rechnungen

Art. 161 Verfahren

¹ Die Prüfung, Verbuchung und Zahlung von Rechnungen weisen folgende Schritte auf:

- a* Identifizierung und Registrierung der einzelnen Rechnungen,
- b* Leistungsprüfung,
- c* Rechnungsprüfung,
- d* Verbuchungsprüfung,
- e* Freigabe des Zahlungsvorschlags durch die rechnungsführende Organisationseinheit,
- f* * Freigabe des Zahlungsvorschlags durch die Tresorerie,
- g* * Freigabe des E-Bankings durch die Tresorerie.

Art. 162 Leistungsprüfung

¹ Die Person, welche die materielle Richtigkeit eines Belegs bestätigt, prüft, ob die auf dem Beleg verrechnete Leistung der bestellten Leistung entspricht und richtig erfolgt ist. Soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich anderen Personen übertragen worden ist, prüft sie auch die verrechneten Preise sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen.

¹⁾ BSG 620.0

² Bei Zahlungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Beiträge), erfolgt die materielle Prüfung aufgrund der Rechtsgrundlagen bzw. der Ausgabenbewilligung und allenfalls der Abrechnungen.

Art. 163 *Rechnungsprüfung*

¹ Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und rechnerische Prüfung.

² Die Person, welche die formelle Richtigkeit bestätigt, prüft, ob die Belege ordnungsgemäss erstellt worden sind.

³ Die Person, welche die rechnerische Richtigkeit bestätigt, prüft die Rechengänge und zieht allfällige Rabatte, Skonti usw. ab.

Art. 164 *Verbuchungsprüfung*

¹ Die Verbuchungsprüfung beinhaltet grundsätzlich die Kontrolle folgender Punkte:

- a die Einhaltung der Kontierungsrichtlinien und Buchungsregeln,
- b die Übereinstimmung des einzelnen Betrags mit dem Originalbeleg,
- c die Ausgabenbefugnis,
- d die Bezeichnung des Kreditors mit Namen der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers gemäss Rechnung,
- e die Durchführung und das Visieren der materiellen, formellen und rechnerischen Prüfung.

² Belege in eigener Sache, wie Spesenentschädigungen, Rückerstattungen oder Auszahlungen an die betroffene Person, sind von der vorgesetzten Stelle visieren zu lassen. *

³ Die Finanzverwaltung kann für die einzelnen Kontrollen Stichprobenverfahren ermöglichen und festlegen. Über deren Anwendung entscheidet die rechnungsführende Organisationseinheit. Das angewandte Stichprobenverfahren muss bei der Verbuchungsprüfung festgehalten werden.

⁴ Sie kann Geschäftsvorfälle von der Verbuchungsprüfung ausnehmen.

Art. 165 *Freigabe des Zahlungsvorschlags*

¹ Eine von der rechnungsführenden Organisationseinheit bezeichnete Person plausibilisiert die Positionen des Zahlungsvorschlags und gibt diesen der Finanzverwaltung zur Ausführung frei.

Art. 166 *Visieren*

¹ Die Leistungs- und Rechnungsprüfung der Belege sowie die Verbuchungsprüfung und die Zahlungsfreigabe werden von den mit der Prüfung beauftragten Personen mit ihrem Visum bestätigt.

Art. 167 *Zuständigkeiten*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen die zuständigen Personen für die Leistungs-, Rechnungs- und Verbuchungsprüfung sowie die Freigabe des Zahlungsvorschlags.

² Die Rechnungsprüfung gemäss Artikel 163 kann den mit der Rechnungsführung in der Finanzbuchhaltung betrauten Personen übertragen werden.

³ Die Person, welche die Verbuchungsprüfung ausführt, darf das Beleg in den übrigen Prozessschritten gemäss Artikel 161 nicht bearbeiten.

⁴ Nach Mutationen von Zahlungsverbindungen an freigegebenen Belegen ist systemmässig eine erneute IKS-Prüfung vorzunehmen. *

⁵ Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle können die Direktionen und die Staatskanzlei Ausnahmen bewilligen, wenn die personellen Verhältnisse eine Trennung der Prozessschritte nicht gestatten.

3 Steuerungsinstrumente und Steuerung

3.1 Allgemeines

Art. 168

¹ Aufgaben und Ressourcen werden koordiniert gesteuert.

² Die zu erbringenden Leistungen bestimmen den Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel.

³ Reichen die Mittel nicht aus, sind die in den Produkten und Produktgruppen geplanten Leistungen anzupassen.

3.2 Planungsprozess (Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan)

Art. 169 *Leitung der Verfahren*

¹ Die Finanzdirektion leitet die Verfahren für die Erarbeitung von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht. *

² Sie erlässt die entsprechenden Weisungen und überprüft die Ergebnisse im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben.

Art. 170 *Vorbereitung des Planungsprozesses*

¹ Vor Beginn des Planungsprozesses verarbeitet die Finanzdirektion die Vorgaben des Grossen Rates, erstellt eine gesamtwirtschaftliche und finanzpolitische Lagebeurteilung und stellt dem Regierungsrat Antrag über die Vorgaben zur Erarbeitung von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 171 *Erarbeitung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen die in den Produkten und Produktgruppen definierten Leistungen und leiten den Personal- und Investitionsbedarf ab. *

² Sie erstellen den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den Vorgaben des Regierungsrats.

³ Die Finanzdirektion plausibilisiert die Planungsergebnisse der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, überprüft die Einhaltung der Vorgaben und stellt dem Regierungsrat Antrag unter Beilage der vorgängig eingeholten Stellungnahmen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Bereinigung festgestellter Abweichungen. *

Art. 172 *Gliederung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Der Voranschlag und der Aufgaben- und Finanzplan werden nach folgender Hauptstruktur gegliedert:

- a Bericht des Regierungsrates,
- b Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche.

² Die weitere Gliederung wird von der Finanzdirektion festgelegt.

Art. 173 *Kommentierung im Voranschlag, im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Geschäftsbericht*

¹ Veränderungen der Leistungsdefinition sowie Abweichungen der beschlussrelevanten Steuerungsgrössen gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG¹⁾ von den Vorjahreswerten und den Vorgaben sind zu begründen und zu kommentieren.

² Zusätzlich werden die generellen Entwicklungen auf Stufe Gesamtstaat und Stufe Direktionen, Staatskanzlei, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft gemäss der Gliederung in Artikel 172 kommentiert. *

¹⁾ BSG 620.0

³ Die Finanzdirektion legt die zu kommentierenden Grössen fest und erlässt die notwendigen Weisungen.

⁴ Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind für die Kommentierung in ihren Bereichen zuständig. Die Finanzdirektion sorgt für die Kommentierung der übergeordneten Bereiche. *

Art. 174 *Verabschiedung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Der Regierungsrat verabschiedet den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan zeitlich so, dass die mit der Vorberatung beauftragte Kommission spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session die Dokumente erhalten. *

3.3 ... *

Art. 175–177 * ...

3.4 Abschlussprozess (Geschäftsbericht)

Art. 178 *Vorbereitung des Abschlussprozesses*

¹ Der Regierungsrat beauftragt die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft mit der Erarbeitung der Geschäftsberichtsteile in ihrem Zuständigkeitsbereich. Er legt zudem fest, welche Angaben Institutionen zu liefern haben, die im Geschäftsbericht dargestellt werden, jedoch nicht zur Kantonsverwaltung gehören. *

Art. 179 *Erstellung des Geschäftsberichts*

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft schliessen für ihren Bereich die Jahresrechnung ab und erstellen den Geschäftsbericht. *

² Sie erklären die Vollständigkeit der Abschlussdaten.

³ Die Finanzdirektion sorgt für die Aggregation der Jahresrechnung und die Aufbereitung der übergeordneten Teile des Geschäftsberichts.

Art. 180 *Gliederung des Geschäftsberichts*

¹ Der finanzielle Ausweis wird im Geschäftsbericht gleich gegliedert wie im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan (Art. 172).

² ... *

³ Der Geschäftsbericht enthält zudem einen Anhang zur Jahresrechnung.

Art. 181 *Genehmigung des Geschäftsberichts*

¹ Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat in der Regel in der Junisession des nachfolgenden Jahres zur Genehmigung unterbreitet. Mit Zustimmung der Finanzkommission kann er ausnahmsweise in der Septembersession des nachfolgenden Jahres zur Genehmigung unterbreitet werden. *

3.5 Controlling des Regierungsrates

Art. 182 *Grundsatz*

¹ Das Controlling des Regierungsrates besteht aus den gesamtstaatlichen Prozessen Planung und Abschluss. *

Art. 183 *Steuerungsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die erforderlichen Steuerungsmassnahmen sowohl bezüglich der Leistungen als auch der verfügbaren Mittel.

Art. 184 *Controlling der Direktionen,
der Staatskanzlei und der Ämter*

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Ämter und die rechnungsführenden Organisationseinheiten sind verpflichtet, ihr Controlling auf dasjenige des Regierungsrates abzustimmen.

3.6 Anlaufstelle

Art. 185–186 * ...

3.7 Qualitätssicherung

Art. 187 *Inhalt der Qualitätssicherung*

¹ Die Qualitätssicherung gemäss Artikel 48a OrG¹⁾ ist auf die Grundsätze der Führungsorientierung, Leistungsorientierung, Wirkungsorientierung sowie Kosten- und Erlösorientierung auszurichten.

¹⁾ BSG 152.01

Art. 188 *Fälle der Zertifizierung*

¹ Begründete Fälle für eine Zertifizierung im Sinne von Artikel 48a OrG¹⁾ liegen insbesondere vor, wenn

- a übergeordnetes Recht dies verlangt,
- b eine Zertifizierung im betreffenden Fachgebiet bzw. in der betreffenden Branche üblich und verbreitet ist,
- c die Verwaltung in Konkurrenz zu anderen zertifizierten Anbietern steht.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei führen eine Liste der zertifizierten Organisationseinheiten und Abläufe.

Art. 189 *Befragungen*

¹ Bevölkerungsbefragungen sollen nur durchgeführt werden, wenn ein Nutzen hinsichtlich der Qualität oder der Kostenstruktur der Leistungserstellung erwartet werden kann oder wenn gezielt Informationen über die Erreichung von Wirkungen erhoben werden sollen.

Art. 190 *Personalbefragungen*

¹ Personalbefragungen allgemeiner Art werden durch das Personalamt oder für die Lehrkräfte durch die Erziehungsdirektion durchgeführt.

² In den einzelnen Organisationseinheiten sollen Personalbefragungen nur zur Ermittlung spezifischer betrieblicher Bedürfnisse durchgeführt werden.

Art. 191 *Anonymität der Befragungen*

¹ Befragungen sind grundsätzlich in anonymisierter Form durchzuführen.

² Ausnahmen von der anonymen Befragung sind zulässig, wenn

- a eine genügende Rechtsgrundlage zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten besteht und
- b eine anonyme Befragung methodisch nicht die gewünschten Ergebnisse erbringen würde.

¹⁾ BSG 152.01

4 Übergangsbestimmungen

4.1 Weiterführung aufgelaufener Boni und Mali

Art. 192 *Verwendung eines Bonus*

¹ Ein gemäss Artikel 87 Absatz 1 FLG³⁾ bilanzierter Bonus darf nur im Organisations- oder Leistungsbereich des jeweiligen ehemaligen NEF-Pilotbetriebs verwendet werden.

² Die Verwendung des Bonus erfolgt ausgerichtet auf die betrieblichen Bedürfnisse.

³ Vorbehältlich der ausdrücklich unzulässigen Verwendungszwecke gemäss Absatz 4 kann ein Bonus für folgende Zwecke verwendet werden:

- a* zur Ergänzung des Produktebudgets,
- b* für Massnahmen zur effizienteren und wirksameren Leistungserstellung,
- c* * zu Zwecken der Personalentwicklung, namentlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 170 der Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005,
- d* * für die gezielte ausserbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 172 PV), soweit diese überwiegend im Interesse des Betriebs erfolgt,
- e* für Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung,
- f* für Massnahmen zur Verbesserung der Kundinnen- und Kundenzufriedenheit,
- g* zur kollektiven Verbesserung der Arbeitsmoral und Leistungsbereitschaft des Personals.

⁴ Unzulässig ist die Verwendung eines Bonus

- a* zur Ausschüttung von Geld oder geldwerten Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- b* zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge.

Art. 193 *Abbau eines Malus*

¹ Besteht per Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 ein Malus, so erstellt der betroffene NEF-Pilotbetrieb zusammen mit der zuständigen Stelle der Direktion bzw. der Staatskanzlei einen Abbauplan für den Ausgleich bis zum 31. Dezember 2008.

² Die einzelnen Tranchen des Abbaus müssen in den Voranschlägen der Jahre 2006 bis 2008 eingestellt werden.

³⁾ BSG 620.0

Art. 194 *Ausgleich des Malus*

¹ Der Ausgleich des Malus darf nur im Organisations- oder Leistungsbereich des jeweiligen ehemaligen NEF-Pilotbetriebs erfolgen.

4.2 Eröffnungsbilanzen**Art. 195**

¹ Die Eröffnungsbilanzen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung sind durch die Finanzkontrolle zu prüfen und durch die Finanzdirektion zu genehmigen.

4.3 Berichterstattung und Evaluation**Art. 196**

¹ Die jährliche Berichterstattung gemäss Artikel 90 Absatz 1 FLG¹⁾ erfolgt im Geschäftsbericht im Kapitel über die Schwerpunkte der Direktionen und der Staatskanzlei.

² Sie bezieht sich auf die Zielsetzungen der Führungsorientierung, Wirkungsorientierung, Leistungsorientierung sowie Kosten- und Erlösorientierung. Sie enthält zusätzlich Angaben über

- a* aufgetretene Probleme,
- b* getroffene Massnahmen,
- c* die direkt zurechenbaren Kosten.

³ Die Evaluation und Berichterstattung gemäss Artikel 90 Absatz 2 FLG wird dem Grossen Rat in Form eines besonderen Berichts unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat setzt eine Projektorganisation ein, welche die Einführung der Verwaltungsreform begleitet und evaluiert sowie die Berichterstattung vorbereitet.

5 Schlussbestimmungen**Art. 197** *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV²⁾) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 154.21

Art. 198 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (FHV) (BSG 621.1) wird aufgehoben.

Art. 199 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen¹⁾ in Kraft²⁾.

Bern, 3. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ 1.1.2005

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
03.12.2003	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	04-33
20.10.2004	01.01.2005	Art. 62	geändert	04-86
26.10.2005	01.01.2006	Art. 62	geändert	05-129
21.12.2005	01.01.2006	Art. 138 Abs. 1, c	aufgehoben	06-15
21.12.2005	01.01.2006	Art. 138a	eingefügt	06-15
21.12.2005	01.01.2006	Art. 181 Abs. 1	geändert	06-15
15.10.2008	01.01.2009	Art. 192 Abs. 3, c	geändert	08-114
15.10.2008	01.01.2009	Art. 192 Abs. 3, d	geändert	08-114
29.10.2008	01.01.2009	Art. 62	geändert	08-125
20.05.2009	01.08.2009	Art. 27 Abs. 2	geändert	09-53
20.05.2009	01.08.2009	Art. 27 Abs. 3	eingefügt	09-53
27.10.2010	01.01.2011	Art. 152 Abs. 2	geändert	10-108
27.10.2010	01.01.2011	Anhang 3	Inhalt geändert	10-108
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20	Titel geändert	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1	geändert	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1, a	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1, b	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1, c	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 2	geändert	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 3	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 4	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 5	eingefügt	13-16

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.12.2014	01.01.2015	Art. 93 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 107 Abs. 3	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 114 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 118 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 119 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 127 Abs. 1, a	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 127 Abs. 1, b	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 127 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 139 Abs. 3	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 140 Abs. 1, e	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 147 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 147 Abs. 3	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 152 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 152 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 152 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 154a	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 160 Abs. 4	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 164 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 167 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014				

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.11.2015	01.01.2016	Anhang 2	Name und Inhalt geändert	15-98
09.11.2016	01.01.2017	Titel 1.1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 1a	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 1b	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 1c	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 17 Abs. 1, a	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 17 Abs. 1, c	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 18 Abs. 3	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Titel 1.2.2	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Titel 1.2.2.1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 1	aufgehoben	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, a	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, b	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, c	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, d	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, e	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, f	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, g	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 2, h	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 3	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 21 Abs. 3, a	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.			

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.11.2016	01.01.2017	Titel 1.2.3	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, a	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, b	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, c	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, d	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, e	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, f	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, g	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, h	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, i	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, k	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, l	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2, m	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, a	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, b	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, c	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, d	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, e	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, f	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 3, g	eingefügt	16-076
09.11.2016				

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.11.2016	01.01.2017	Art. 42 Abs. 2	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 42 Abs. 3	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 43 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 46	Titel geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 46 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 47 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 48 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 49 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 49 Abs. 2	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 51	Titel geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 51 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 51 Abs. 2	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 53 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 53 Abs. 2	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 53 Abs. 3	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 53 Abs. 4	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 54	aufgehoben	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 55	Titel geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 55 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 55 Abs. 2	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 55 Abs. 3	eingefügt	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 56 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 59 Abs. 1	geändert	16-076

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.11.2016	01.01.2017	Art. 171 Abs. 1	geändert	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 185	aufgehoben	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Art. 186	aufgehoben	16-076
09.11.2016	01.01.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	16-076
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, a	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, b	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, c	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, d	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, e	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, f	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, g	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, h	eingefügt	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 1, i	eingefügt	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, a	aufgehoben	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, b	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, c	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, d	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, e	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, f	geändert	18-095
21.11.2018	01.01.2018	Art. 1b Abs. 2, g	eingefügt	18-095

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	03.12.2003	01.01.2005	Erstfassung	04-33
Titel 1.1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 1a	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 1b	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 1b Abs. 1	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, a	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, b	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, c	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, d	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, e	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, f	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, g	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 1, h	21.11.2018	01.01.2018	eingefügt	18-095
Art. 1b Abs. 1, i	21.11.2018	01.01.2018	eingefügt	18-095
Art. 1b Abs. 2	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 2, a	21.11.2018	01.01.2018	aufgehoben	18-095
Art. 1b Abs. 2, b	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 2, c	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 2, d	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 2, e	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 2, f	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 1b Abs. 2,				

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Titel 1.2.2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Titel 1.2.2.1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 21 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 21 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 21 Abs. 2, a	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, b	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, c	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, d	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, e	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, f	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, g	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 2, h	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 21 Abs. 3, a	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, b	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, c	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, d	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, e	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, f	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, g	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, h	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 21 Abs. 3, i	09.11.2016	01.01.2017	eingef	

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 33 Abs. 2, a	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, b	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, c	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, d	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, e	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, f	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, g	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, h	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, i	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, k	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, l	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 2, m	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 33 Abs. 3, a	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, b	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, c	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, d	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, e	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, f	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, g	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, h	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 33 Abs. 3, i	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 42 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 42 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 42 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 43 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 46	09.11.2016	01.01.2017	Titel geändert	16-076
Art. 46 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 47 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 48 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 49 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 49 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 51	09.11.2016	01.01.2017	Titel geändert	16-076
Art. 51 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 51 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 52	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 53 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 53 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 53 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 53 Abs. 3	21.11.2018	01.01.2018	geändert	18-095
Art. 53 Abs. 4	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-076
Art. 54	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 55	09.11.2016	01.01.2017	Titel geändert	16-076
Art. 55 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 55 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 93 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 104 Abs. 2	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-98
Art. 104 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 104 Abs. 4	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 105 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 106 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 106 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 107 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 107 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 108 Abs. 1	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-095
Art. 108 Abs. 2	21.11.2018	01.01.2019	eingefügt	18-095
Art. 109 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 109 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 110 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 114 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 114 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 114 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 118 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 161 Abs. 1, f	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-98
Art. 161 Abs. 1, g	11.11.2015	01.01.2016	geändert	15-98
Art. 164 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 167 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 169 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 171 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-076
Art. 171 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 173 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 173 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 174 Abs. 1	19.02.2014	01.06.2014	geändert	14-28
Titel 3.3	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 175	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 176	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 177	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 178 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 179 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 180 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 181 Abs. 1	21.12.2005	01.01.2006	geändert	06-15
Art. 181 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 182 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 185	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 186	09.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	16-076
Art. 192 Abs. 3, c	15.10.2008			